

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Capitulation und Accords-Puncten/ So von Ihro Römis. Königl. Majestät/ und dem Frantzösischen Commendanten/ Monsieur Melac bey Ubergabe selbiger Vestung seynd bewilliget worden

[S.I.], 1702

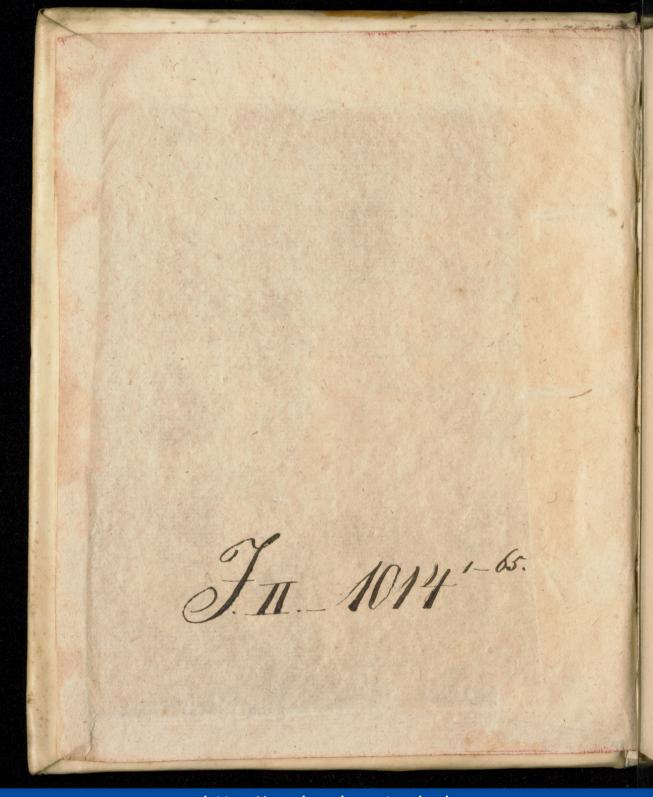
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819421901

Druck Freier 6 Zugang

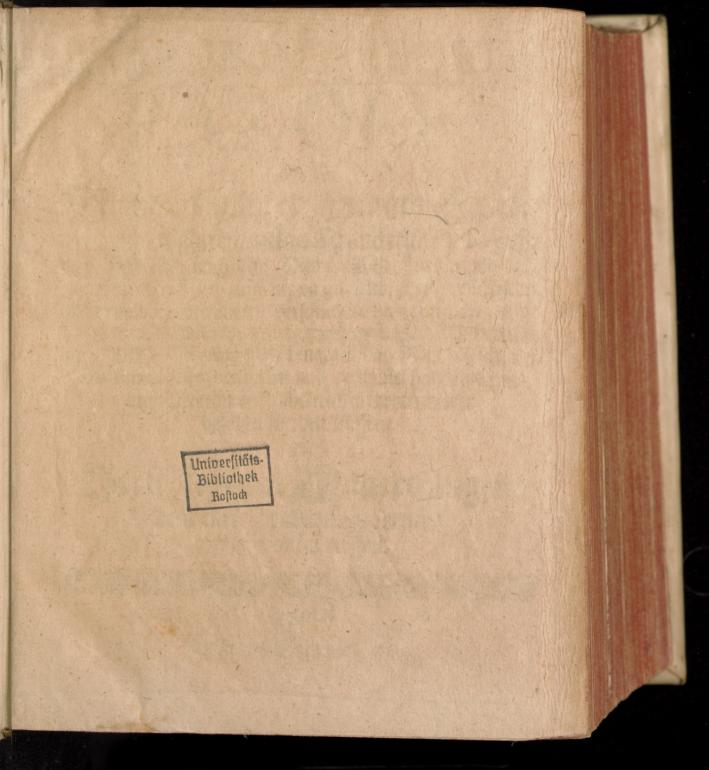




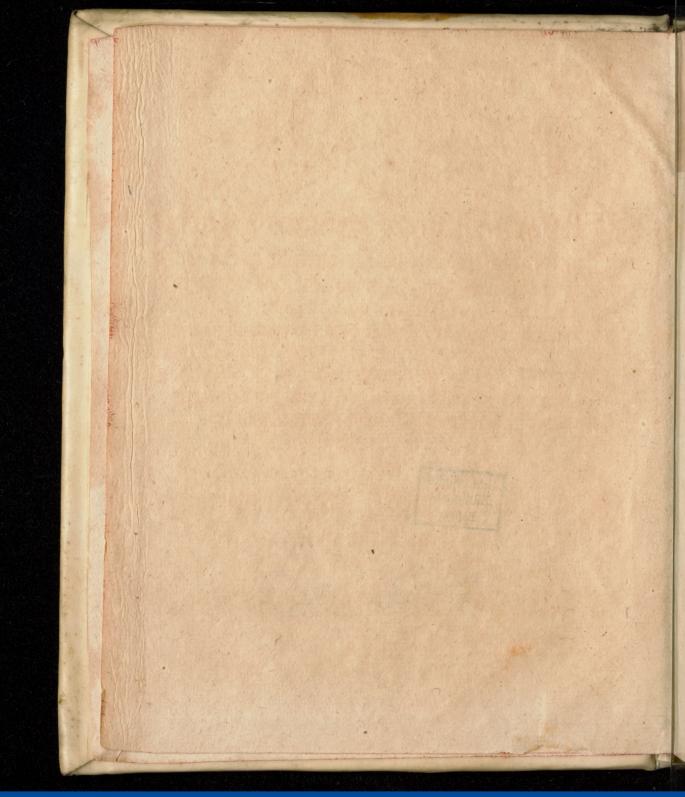














## CAPITULATION

und

## Accords - Tuncten/

jestätsund dem Frankösischen Commendantens Monsieur Melacs ben Ubergabe selbiger Vestung sennd bewilliget worden,

Stant 1702.





En g. Sept. Pluf ergangene allergnädigste Ordre Jhr. Kön. Majestät haben sich des Hm. Gen. Lieut. Hochst. Durcht. von Lauterburg/nachdem die von der andern Seiten des Rheins herüber beorderte Batallions; unter Commando des Hn. Gen. Feldzeugmeissern von allda veranstaltet / nacher Evon-Beissenburg erhöben / und Beinheimb siebenden Felnd zu observiren süber Nacht geblieben: Auf unsern allerseitigen Batterion ist indessen mit dem Breschworunter ein Obristwachtm. von Lubect / 1. Hauptmann von Sachsen-Meiningen/1. Hauptmann von Solm blekirt worden.

Den 9. Unsere Bresch-Batterien haben gestern immersort bis dato guten Essect gethan/ und sennd indessen auf Königl. allergnädigsten Besehl/Ihro Durchl. der Hr. Gen. Lieut. in dem Lager vor Cronweissenburg geblieben/ Ihro Königliche Masestät dahingegen haben gestern Abend spät die Thüngische Attaque visitiret/ alle Anstalten zum Sturm in allerhöchster Person verfüget/ welcher dann auch nach Mitternacht auf unsere gesprungene Mine gefolget/ und das ganze daselbsten attagnirte



quirte Feindliche Werck in Gegenwart Ihro Königl. Majestät gang glücklich und mit wenigen Verlust der Unstrigen erobert/ auch dadurch heut umb Mittag die Belagerte auf der Haupt-Attaque Chamade zu schlagen/ und dann weisse Fahnen auf der Breche aufzustecken gezwungen worden. Woraufhinder Hr. Gen. Feldmarschall Lieut. Graf von Herberstein/ und der Br. Wachtmeister Graf von Daun/ welche diese Macht das Commando geführet/über die Approchen hinaus gestiegen/und der Belagerten Berlangen vernommen/ so in deme bestanden/ daß fie zu capituliren/und zu dem Ende zwen Officiers die Geißlen hinein zuschicken verlangeten / Jhro Königl. Majestät wurde hierunter von dem Obristwachtmeister Debrilliers von dem Lobl Känserl. Ofnabrüggischen Regiment / als Major des Trenchements ohnverzüglich berichtet/ und ergienge andes Sn. Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. so eben umb selbige Zeit von Erons weiffenburg dahier angelangt/der allergnadigste Befehl/gegen Auswechslung 2. Officiers die verlangte Geißlen/ als nehmlis den den Känserl. Gen. Adjutanten / Hn. Grafen von Behlen/ und ersagten In. Obristwachtmeister Debrilliers hinein zuschis cen/fie felbsten aber um der Belagerten Verlangen anzuhören/ sich in die Trencheen begeben/nebst deme und durch die heraus geschickte 2. Officiers die Propositiones nicht allein mündlich be= schehen/sondern auch so dann schriffelich übergeben: Nachdeme nunmehro allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät/ des Hn. Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. dieser Capitulation halber/mit dem Melac zu bearbeiten anbefohlen worden/also ist solches

Den 10. vollzogen/und von benderseits unterschrieben: Nachmittage auch gleich darauf das eine Thor gegen der geführten Haupt-Attagve/uns von ihnen eingeräumet/und mit unserigen 400. Mann besetet/der Termin aber des Feindes Ausmarches

auf den 12. dieses umb 8. Uhr bestimmet worden.

Artia





Articuln/welche auf allergnädigste Ordre Ihro Majest. des Römisch. Königs zwischen des Känserl. Hn. Gen. Lieut. Marggraffen Ludwig Wilhelm zu Baaden Hochst. Durcht. und den Französ. Gen. und Gubernatorn der Vestung Landau/Monsieur Melac/wegen Ubergabe dieses Plazes gesschlossen worden.

1. Soll Monse. Melac den 11. Sept. Frühe umb 8. Uhr ein Thor von der Stadt den Känserl. Trouppen einräumen/und den 12. hierauf die Barnison mit gewöhnlichen Ehren/als flinsgenden Spiel/sliegenden Fahnen/Ober und Nieder Bewehr/Kugeln im Munde/brennenden Lunten/samt ihrer Bagage/36. Schuß Pulver vor seden Mann/Vorm ttag ausziehen/damit sie noch nacher Billigheimb gelangen kan/woseibsten ihnen/wann sie es verlangen/1. oder 2 Tage still zu liegen/und ihre Sachen zu recht zu machen/auch wann er einige seiner Bagage nicht so geschwind aus der Vestung fortbringen könte/jemanden ihrer Domestigven oder andern Leuten so keine Soldaten sennd/2. oder 3. Tage in der Bestung zurück zu lassen/vergönnet wers den.

2. Lässet man ihm 4. Stud/2. so 24. Pfund/eins per 12. und eins per 6. Pfund schiesset/nicht weniger 2. Mörsel/einen vom ersten und den andern vom 2. Rang/hinaus paßiren/

worzu nothige Vorspann verschaffet werden folle.

3. Ist ihnen erlaubt für 24. Schuß auf jedes Stück gehöriges Pulver und Kugeln/auch 14. Bomben mitzunehmen/die mit den nöthigen Pferden bespannte Wägen/umb diese fort nacher Straßburg zu transportiren/und 2. Wägen zum Abführen der Caßavetten und Carcassen/sollen hergegeben werden.

4. Die Bürgerschafft und Inwohner der Stadt Landau/so wohl Geist-als Weltliche sollen ben den Exercitio ihrer Religion/ Frenheiten/und Privilegien ohne die geringste Veränderung gehandhabet/ nicht weniger die Catholische Apostolische/ und Romi-



Romische Meligion in ihrer Reinigkeit und Conformität des Münster- und Rykwickischen Frieden- Schluß erhalten werden.

5. Aller Troß und Baggage so denen Officiers und Soldaten/ auch andern so in Ronigl. Frankos. Diensten sennd/zugehdoret/solle vergönnet senn abzusühren/ ausser was Seine Aller-Christl. Majestät immediate zuständig ist.

6. Manwird auf Unkossen Gr. Kanserl. Maj. zu Fortbrins gung besagter Bagage / wie auch der Krancken und Bießirten 400. 2Bagen/ seden mit 4. Pferdten bespannt/herschaffen.

7. Denen Blekirten und Krancken wird so lang bis sie curirt stud/samt einigen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben/verschund/samt einigen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben/verschund/schner seinscher und hernach gönnet senn/ihnen aber nichts als Brod gereichet/ und hernach auf Ihr. Kanserl. Maj. Kosten/in die nechste Französische Pläze geführet werden.

8. Sowohl der Herr Commendant und Officier / auch Gesmeine/ und andere / so in Königl. Diensten stehen / nemlich/ Rriegs-Commissarien/ Ingenieurs/ Artollerie-Bediente/ Arge und Spital-Balbiers / Entreprenneurs des Vestung. Baues sollen mit nothigen Passen und sicherer Convon bis Straßburg versehen werden.

9. Wann die Bagage und Mobilien nicht gleich jeso forts zubringen möglich ware/ist vergönnet/solche in der Vestung zu lassen/und in 2. Monast-Frist von dannen abzuführen/wann

es gefallt.
10. Besagter Herr Commendanthat Erlaubnuß 2. oder 3.
Tag mitseiner Guarnison zu Hagenau auff eigenen Kosten auss

der Mann-noch Weiblich Geschiecht angegriffen / und beunruhis der Mann-noch Weiblich Geschiecht angegriffen / und beunruhis get/auch von ihren Mobilien und Bagage nichthinweggenoms men/auch alle Gesangene/soman benderseits/ seit der Declaration des Krieges/gemacht hat / ausgewechselt werden.

Universitäts Bibliothek Rostock

12. In dieser Capitulation sollen alle Burger und Innwohner der Stadt/ so wohl Christen als Juden begriffen/ihnen ihre Frenheiten gelaffen/ und erlaubt senn/ die Mobilien so die Guarnison nicht mit sich nehmen wil/ an sich zu erhandeln.

13. Die Creditores / welche ben denen Officirs und Goldaten Schulden stehen haben/sollen verbunden senn/ sich in 24. Stun-

den/nach geschlossener Capitulation anzugeben,

14. Wann der Königliche Cafter von einem Burger und andern 2000. Pfund/oder benläuffig so viel zu Bezahlung der Kon. Trouppen oder Bestreitung einiger Ausgaben aufgenommen hatte foll er oder diejenige so zur Darreichung geholffen has ben/deswegen an dem Abzug nicht gehindert/ noch beunruhiget werden/ sondern die Ereditores sich mit einem Billet oder Wechsel-Brieff/ welchen der Caffer aufsich oder andere von sich geben/ und zu Straßburg/ oder an einem andern Ort zahlbar sein wird/ fich befriedigen.

15. Soviel die Schulden/sodie Officirs und andere von der Guarnison creditiren/ soll obiger massen darmit procediret/ und eine Compensation gemacht/ auch benderseits gute und gultige

Sicherheit gegeben werden.

16. Die Burgerschafft und Innwohner von Landau sollen nicht Macht haben für den Wein/ fo fie wehrender Belagerung vor die Guarnison her gegeben/ noch für das/ was etwan durch die Occasion entwendet/genommen/ und an Pallisaden=Holk und andern ruiniretworden/ einige Bezahlung zu forden/ auch kein Königlich, Frangösischer Unterthan wegen Schulden oder andern Bormand aufgehalten werden/ auch nicht die Geißlen fo benderseits gewechselt worden.

17. Alle so wohl Geistliche als Weltliche Königliche Frangófische Bediente/ so zu Landau sich gesetzt und stabiliret worden/ wann man sie nicht weiter wil/follen inner 6. 2Bochen ihre Efecten abzuführen oder zu verkauffen verbunden senn/im übrigen wann sie mit der Guarnison abziehen wollen/nicht aufgehalten werden.



der

100

18. Gleiche Beschaffenheit soll es haben mit denen Frangofischen Kauffleuten/ und andern so von dieser Partie find.

19. Der Officiers thre Equipage sollen nicht visitirt/und sechs bedeckte Bauren- Wagen/ welche auch nicht durchsichet werden follen / verschaffet und kein Frangosischer Deserteur zurück ges

20. Die Bägen und Pferde/ so zu Fortbringung der Bagage und Mobilien auf Seiner Ränserlichen Majestät und Spesen hergegeben werden / sollen zu Billigheim abgelöst und so lang man aufallerhöchst gedachter Ihrer Kanserl. Majest und anderer Reichs-Fürsten Territoriis senn wird big auf Straß. burg durch den nechsten Weg continuiret/ und des Tages nicht weiter dann 4. Franköfische Meilen abgelegt werden.

21. Allen nach Landau geflüchteten Weibern/Kindern/Knechten und Mägden solle vergönnet senn hinaus zu gehen/ wo es ihnen gefället mit ihren Effecten/oder darinnen zu verbleiben/

wann es sie gut dunckte.

22. Es solle ein Inventarium vor die Munition/Artillerie und Proviant so dem Allerdriffl. König zugehört/ verfertiget/ dem Känserlichen Commissariat eingehändiget/damit feine Zeit versamt/und der Auszug der Guarnison dardurch nicht retar=

23. Die Brieffschafften/Documenta/Acten/Registers so der Cron-Franckreich allein/ und nicht der Stadt oder Bürgerschafft zuständig sennd / können abgeführet werden.

24. Denen Officirern und Gemeinen solle vergonnet seyn auf

4. Tag Proviant mit sichzu nehmen.

25. Für Sicherheit der Capitulation sollen benderseits Beißlen gegeben/und solche nicht ehender in Sicherheit gestellet wers den/bifalle Articulen gant erfüllet/und exegviret find/und die= ses ohne Gefährde und Arglist.

26. Die Disposition übers Proviant/Getrand und anders so denen Burgern und Inwohnern der Stadtzugehöret/ und sie





ben sich/ und von denen Frankosen oder andern erhandelt / wollen Ihre Majeståt der Romische Konig sich selbsten vorbehalten.

27. Die Familie des Französischen Place Majors Herrn 26-linars solle innerhalb 3. Monat Zeit ihre Güter und Mobilien

28. Denen Kanserlichen Trouppen solle verbothen senn/ einis verkauffen, ge Frankosen ben dem Auszug aus ihrem Rang zu ziehen/noch einige Soldaten/ ausgenommen die Teutsche Deserteurs / zu Nehmung Känserlicher Partie zu zwingen/ oder zu persuadis ren/ wannes die andere zu thun schon Lust hatten.

Sogeschehen im Feldlager vor Landau/den 10. Septembr. 1702.



